



# Amtsgericht Charlottenburg

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 233 C 145/18

verkündet am.: 06.07.2018

In dem Rechtsstreit



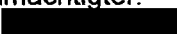
Klägerin,


- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Waldorf Frommer,  
Beethovenstraße 12, 80336 München,-

g e g e n

den Herrn   
 13589 Berlin,

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt   
Mierendorffstraße 10, 10589 Berlin,-

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 233, auf die mündliche Verhandlung vom 22.06.2018 durch die Richterin am Amtsgericht  für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.12.2016,
2. 107,50 € als Hauptforderung nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.12.2016 sowie

3. 107,50 € als Nebenforderung nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.12.2016 zu zahlen.
4. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

#### Tatbestand

Der Film [REDACTED] wurde wie folgt veröffentlicht:

Kinostart International: [REDACTED]

Kinostart Deutschland: [REDACTED]

DVD-Start Deutschland: [REDACTED]

Die Produktionskosten betragen 66 Millionen Dollar.

Auf der iTunes Vorschau heißt es für den Film [REDACTED]

Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte ist die [REDACTED]

Auf dem Internetportal maxdomestore heißt es für den Film [REDACTED]

Rechte: [REDACTED]

Der Film [REDACTED] wurde am [REDACTED] vormittags mit dem Filesharingprogramm MikroTorrent auf den Computer des Beklagten heruntergeladen. Der Beklagte war hierfür verantwortlich. Es handelte sich um eine englische Version in ausschließlich englischer Sprache. Der schlechten Bildqualität nach handelte es sich um eine Kopie, die während einer Filmvorführung gefertigt wurde.

Der Film wurde nach dem Herunterladen und Ansehen durch den Sohn des Beklagten wieder von der Festplatte gelöscht.

Die Klägerin mahnte den Beklagten mit Anwaltsschreiben vom [REDACTED] ab. Der Beklagte gab die geforderte Unterlassungserklärung ab.

Die Klägerin forderte den Beklagten mit Anwaltsschreiben vom 24.11.2016 unter Fristsetzung bis zum 01.12.2016 auf, Schadensersatz in Höhe von 1.000,00 € sowie 215,00 € vorprozessuale Rechtsanwaltskosten zu zahlen.

Die Klägerin behauptet, sie verfüge über die ausschließlichen Nutzungs- bzw. Verwertungsrechte für den streitgegenständlichen Film und sei damit ausschließlich zur Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung berechtigt.

Durch die illegale öffentliche Zugänglichmachung ihrer Bild-/Tonaufnahmen sei der Klägerin ein Schaden in Höhe von 1.000,00 entstanden, §§ 97, 19a UrhG. Angemessen sei eine Lizenzgebühr, die vernünftige Vertragspartner verständigerweise für die Möglichkeit, ein Werk für einen bestimmten Zeitraum in einer Tauschbörse zum Download anbieten zu können, vereinbart hätten.

Üblicherweise würden zwischen 50 % und 70 % des Nettoverkaufspreises eines Exemplars an Lizenzgebühren abgeführt.

Der Preis für den Kauf eines aktuellen Filmwerkes auf physischen Medien liege sogar bei älteren Katalog-Werken nahezu konstant im Durchschnitt bei deutlich mehr als 8,50 €. Der Preis für den legalen Download eines Filmwerkes einschließlich der dauerhaften Nutzungsrechte auf Download-Portalen liege im Durchschnitt bei ca. 8,00 €, bei aktuellen Spielfilmen bei mindestens 13,99 €. Das streitgegenständliche Werk sei auf den gängigen legalen Downloadportalen nach wie vor für 9,99 € erhältlich.

Bei dem Film, [REDACTED] handele es sich um eine bekannte, aufwändig und kostenintensiv produzierte Bild- /Tonaufnahme.

Die Klägerin habe auch Anspruch auf Ersatz der Anwaltskosten für die Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs nach einen Streitwert von 1.000,00 €.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 1.000,00 € betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.12.2016,
2. 107,50 € als Hauptforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.12.2016 sowie
3. 107,50 € als Nebenforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.12.2016 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung, die Klägerin habe keine ausreichende Schätzgrundlage vorgebracht, die es dem Gericht ermöglichen könnte, einen Schaden der Klägerin zu schätzen.

Die Nachfrage nach Musiktiteln könne nicht verglichen werden mit der Nachfrage nach Filmen. Der Film [REDACTED] sei kein wirklicher Erfolg gewesen.

Er ist der Auffassung, der Freistellungsanspruch bezüglich der vorprozessualen Rechtsanwaltskosten sei verjährt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet. Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 1.000,00 € gemäß §§ 97 Abs. 2, 19a UrhG.

Die Klägerin ist zur Geltendmachung der Rechte aus § 19 a UrhG berechtigt.

Die Klägerin ist auf den als Anlage K1, K5 vorgelegten Internetangebot iTunes Vorschau und maxdomestore als Rechteinhaberin aufgeführt. Aus dem Angebot von maxdomestore ergibt sich auch, dass die Rechte für die deutsche und die englische Fassung bei der Klägerin liegen. Dies spricht dafür, dass die Klägerin die ausschließlichen Verwertungsrechte zumindest für die Veröffentlichung in Deutschland hat.

Damit hat die Klägerin Indizien vorgetragen, die für die Anspruchsbefugnis der Klägerin sprechen. Konkrete Anhaltspunkte, die gegen die Indizwirkung sprechen, hat der Beklagte nicht substantiiert vorgelegt. Das einfache Bestreiten der Anspruchsbefugnis der Klägerin genügt nicht.

Der Film ist gemäß § 19 a UrhG öffentlich zugänglich gemacht worden, indem er für eine unbekannte Vielzahl von Nutzern von dem Internetanschluss des Beklagten zum Download angeboten wurde.

Konkrete Einwendungen gegen die von der Klägerin dargelegten Ermittlungen hat der Beklagte nicht erhoben.

Für das öffentliche Zugänglichmachen ist ausreichend, das Dritten der Zugriff auf das geschützte Werke eröffnet wird (BGH, 11.06.2015, I ZR 19/14 – Tauschbörse I; BGH 11.06.2015, I ZR 7/14 - Tauschbörse II, juris).

Der Beklagte haftet als Täter gemäß § 97 Abs. 1, 2 UrhG. Mit Schriftsatz vom 01.06.2018 hat der Beklagte die Verantwortlichkeit für die Rechtsverletzung unstreitig gestellt.

Der Beklagte handelte auch widerrechtlich, da er von der Klägerin keine Lizenz zur Nutzung des streitgegenständlichen Films erworben hatte. Weiterhin handelte er zumindest fahrlässig.

Der Höhe nach ist die Klägerin berechtigt, den Schadensersatz auf Basis der Lizenzanalogie gemäß § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG zu berechnen. Für diese Art der Schadensberechnung ist der Eintritt eines konkreten Schadens nicht erforderlich. Der Verletzte hat danach dasjenige zu zahlen, was vernünftige Parteien bei Abschluss eines fiktiven Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage unter Umständen des konkreten Einzelfalles als angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten.

An Art und Umfang der von den Geschädigten beizubringenden Schätzgrundlagen sind nur geringe Anforderungen zu stellen (BGH, 11.06.2015, I ZR 7/14 - Tauschbörse III, juris).

Angesichts der unbeschränkten und kostenlosen Weiterverbreitung des geschützten Werkes im Rahmen einer Internet-Tauschbörse und angesichts der Tatsache, dass im Vergleich zu einem Musikalbum bei einer Bild-/Tonaufnahme höhere Produktionskosten anfallen, hier unstreitig mit 66 Millionen Dollar und der BGH für 15 Musiktitel, die einem Musikalbum entsprechen, einen Schadensersatz in Höhe von jeweils 3.000,00 € für angemessen erachtet hat (BGH, 11.06.2015, I ZR 7/14 - Tauschbörse III, juris) sowie unter Berücksichtigung des Umstandes, dass hier das Angebot in einer Tauschbörse vor dem DVD Start erfolgte, überschreitet die geltend gemachten Höhe einer Lizenzgebühr von insgesamt 1.000,00 € die der gerichtlichen Schätzung (§ 287 ZPO) unterliegende übliche Höhe einer ordnungsgemäßen Lizenz nicht. Selbst wenn man nicht von 400,00 € Aufrufen, sondern wegen der größeren Datenmenge von einer geringeren Aufruftrate von bspw. 200 Aufrufen ausgeht (vgl. LG Berlin, Urteil vom 18. Oktober 2016 – 16 S 19/15 –, Rn. 18, juris, für Computerspiel), hält das Gericht im Rahmen der Schätzung einen Betrag von 5,00 € zumindest für angemessen. Unerheblich ist, dass der Beklagte den Film nach dem Ansehen wie-

der gelöscht hat, da die angebotene Datei automatisch zur Vorlage für weitere Kopien wird, die ihrerseits verbreitet werden können.

Der Beklagte schuldet weiterhin gemäß § 97a Abs. 3 UrhG die durch die Einschaltung von Rechtsanwälten für die berechtigte Abmahnung angefallenen Rechtsanwaltskosten.

Die als Vergütung für die Abmahnung in Ansatz gebrachte 1,3 Geschäftsgebühr aus einem Streitwert von 1.000,00 € (Unterlassungsanspruch) nebst Auslagenpauschale ist nicht zu beanstanden.

Die außergerichtlich geltend gemachten Kosten für die Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs sowie des Schadensersatzanspruchs sind anteilig in Höhe von 107,50 € als Hauptforderung (Unterlassungsanspruch) und in Höhe von 107,50 € als Nebenforderung (Schadensersatz) anzusetzen.

Der Freistellungsanspruch hat sich durch die Leistungsverweigerung in einen Zahlungsanspruch umgewandelt. Die Zahlungsklage hemmt auch einen geschuldeten Freistellungsanspruch (Palandt-Ellenberger, BGB 77. Aufl. § 204 Rn. 15).

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Entscheidung können Sie, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes **600,00** Euro übersteigt oder die Berufung vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden ist, **Berufung** einlegen, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dies gilt für das **Einlegen** der Berufung und die **Begründung**.

Die Berufung muss **schriftlich** in deutscher Sprache durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

**Landgericht Berlin**    oder    **Landgericht Berlin**    oder  
**Littenstraße 12-17**        **Tegeler Weg 17-21**  
**10179 Berlin**                **10589 Berlin**

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

eingelegt werden.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird.

Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Die Berufung ist innerhalb einer Notfrist von **einem Monat** bei dem oben genannten Gericht **einzu legen**.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von **zwei Monaten** schriftlich **zu begründen**.

Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, den 06.07.2018



Justizhauptsekretär

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.